Initiative zum Ausbau der erneuerbaren Energien

ENTWURF vom 13.03.2020

Die unterzeichnenden stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Appenzell A.Rh. stellen hiermit gestützt auf Art. 51ff. der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. und Art. 49ff. des Gesetzes über die politischen Rechte um Änderung respektive Ergänzung des kantonalen Energiegesetzes wie folgt:

III. Energieversorgung

Art. 15 Ausbauziele erneuerbare Energien

- ¹ Der Kanton setzt sich zum Ziel, mit der Nutzung der erneuerbaren Energien auf dem Kantonsgebiet einen Beitrag zu den energiepolitischen Zielen des Bundes und zur Versorgungssicherheit zu leisten.
- ² Bis 2035 soll mindestens 40% der im Kanton verbrauchten elektrischen Energie aus erneuerbaren Energien (v.a. Sonne, Wind und Wasser) auf dem Kantonsgebiet erzeugt werden.
- ³ Die für die notwendigen Verfahren zuständigen Behörden des Kantons und Gemeinden schaffen Planungssicherheit und günstige Voraussetzungen für die Realisierung von Projekten zur Gewinnung von erneuerbaren Energien.

Dem Initiativkomitee gehören an: Smilla Fiona Bühler, Zelg 566, 9427 Wolfhalden; Matthias Flury, Landsgemeindeplatz 4, 9043 Trogen; Miriam Joller, Mösli 295, 9107 Urnäsch; Christoph Lang, Sonnhaldenweg 19; 9100 Herisau; Erich Lang, Ifangstrasse 2A, 9100 Herisau; Gilgian Leuzinger, Oberes Grüt 13, 9055 Bühler AR; Heinz Mauch-Züger, Steinweg 715, 9063 Stein AR; Werner Rüegg, Untere Sonnenbergstrasse 4, 9410 Heiden; Markus Rutsch, Rämsen 729, 9063 Stein AR; Karin Steffen, Oberer Rickenbach 3, 9411 Schachen b. Reute; Marcel Walker, Schedlern 564, 9063 Stein AR; Jens Weber, Berg 18, 9043 Trogen.

Diese Volksinitiative kann vorbehaltslos zurückgezogen werden. Der Beschluss zum Rückzug kann von der Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees gefällt werden. Das Initiativkomitee macht Sie auf die Regeln für Initiativen aufmerksam. Dies sind namentlich:

- Die Eintragungen sind handschriftlich vorzunehmen.
- Zur Unterschrift für diese Initiative zugelassen sind allein im Kanton Appenzell Ausserrhoden stimmberechtigten Personen.
- Auf einer Unterschriftenliste dürfen nur Stimmberechtigte der gleichen Gemeinde unterzeichnen.
- Wer das Ergebnis der Unterschriften fälscht, macht sich gemäss Art. 282 StGB strafbar.

•	« beachten	sie bii	ite auc	n ale	Ruckseite»	

Gemeinde:								
	Name (eigenhändig)	Vorname(n) (eigenhändig)	Geburts- jahr	Wohnadresse (Strasse, Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontr.		

	(eigenhändig)	(eigenhändig)	Geburts- jahr	(Strasse, Hausnummer)	Unterschrift	Kontr.
1						
2						
3						
4						
5						

Falls Sie diesen Unterschriftenbogen bei sich selbst ausdrucken, müssen Sie zwingend beide Seiten auf ein einzelnes Blatt beidseitig ausdrucken und handschriftlich ausfüllen. Weitere Unterschriftenbogen finden Sie unter dem nachfolgenden Link:

www.??????????????????ch

Bitte senden Sie die – auch nur teilweise ausgefüllten – Unterschriftsbögen an untenstehende Adresse: